

Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, die befristete Weiterzahlung der Bruttovergütung genehmigen.

§10

Zuschlag für Leitungstätigkeit

(1) Für die Ausübung von Leitungsaufgaben wird an die Hochschullehrer, die folgende Funktionen ausüben, neben der Vergütung gemäß Anlage 2 ein monatlicher Zuschlag für Leitungstätigkeit gezahlt:

- a) Rektoren und Prorektoren
- b) Direktoren und zwei stellvertretende Direktoren von Sektionen
- c) Direktoren von selbständigen Instituten oder Abteilungen außerhalb von Sektionen, die dem Rektor direkt unterstellt sind; Direktoren von Instituten und Kliniken der Humanmedizin
- d) Direktoren und Studiendirektoren von Arbeiter- und Bauern-Fakultäten
- e) Fachgruppenleiter an den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten
- f) Abteilungsleiter des Fernstudiums

(2) Die Höhe des Zuschlages für Leitungstätigkeit richtet sich nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle.

(3) Die Anrechnung der Zahl der Studenten in den verschiedenen Studienformen und der Leistungen in der Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung für andere Sektionen für die Gewährung des Zuschlages für Leitungstätigkeit regelt der Minister.

(4) Richtet sich die Höhe des Zuschlages für Leitungstätigkeit nach der Anzahl der wissenschaftlichen Kräfte, so ist die Zahl der bestätigten Planstellen maßgebend.

(5) Die Entscheidung über die Höhe des Zuschlages für Leitungstätigkeit im Rahmen der Von-Bis-Sätze trifft der Rektor entsprechend der Leistung des Hochschullehrers. Bei Rektoren entscheidet der Minister über die Höhe des Zuschlages für Leitungstätigkeit. Es ist jährlich zu prüfen, ob Veränderungen erforderlich sind.

(6) Übt ein Hochschullehrer mehrere der im Abs. 1 genannten Funktionen aus, für die ein Zuschlag für Leitungstätigkeit gezahlt werden würde, so erhält er den höchsten Zuschlag für Leitungstätigkeit voll und den zweiten zur Hälfte.

(7) Der Zuschlag für Leitungstätigkeit wird vom ersten Tag des Monats gezahlt, in dem eine Leitungsaufgabe gemäß Abs. 1 übernommen wird. Der Anspruch auf den Zuschlag für Leitungstätigkeit für die Wahrnehmung einer der genannten Leitungsaufgaben entfällt mit dem Monat, der der Beendigung folgt.

(8) Wird ein Hochschullehrer bei der Ausübung einer Leitungstätigkeit gemäß Abs. 1 vertreten, so erhält nur der Vertreter den Zuschlag für Leitungstätigkeit gemäß Anlage 3. Das gilt nicht bei Vertretungen während des Erholungsurlaubs oder bei kurzfristigen Vertretungen bis zur Dauer von 4 Wochen.

§11

Zuschlag für Leitungstätigkeit für die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte

(1) Für eine regelmäßige verantwortungsbewußte und erfolgreiche Mitarbeit bei der Lösung der dem Mini-

sterium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) übertragenen Aufgaben erhalten die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte beim Ministerium gemäß der als Anlage 4 beigefügten Tabelle für ihre Tätigkeit einen Zuschlag für Leitungstätigkeit.

(2) Auf diesen Zuschlag für Leitungstätigkeit findet § 10 Abs. 6 keine Anwendung.

§12

Erschwerniszuschläge

Mit der Vergütung gemäß Anlage 2 sind alle Zuschläge für körperlich schwere, gefährliche oder gesundheitsgefährdende Arbeiten abgegolten.

§13

Besteuerung

(1) Die gesonderte Gewährung eines Steuerfreibetrages entfällt. Der bisher gewährte Steuerfreibetrag in Höhe von 20 % — höchstens 200 M monatlich — ist in die Vergütungssätze der Anlage 2 eingearbeitet.

(2) Die Vergütung für die Anerkennung besonderer Leistungen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung gemäß § 8 unterliegt den Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitseinkommens und der Sozialversicherungspflicht. Sie gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.

(3) Der Zuschlag für Leitungstätigkeit gemäß §§ 10 und 11 unterliegt den Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitseinkommens und der Sozialversicherungspflicht. Er gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.

Schlußbestimmungen

§14

(1) Die Hochschullehrer gehören zu dem im § 75 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit genannten Personenkreis.

(2) Zur Anwendung der Vergütungstabelle (Anlage 2) für die bisher tätigen Hochschullehrer erläßt der Minister eine Übergangsregelung.

§15

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft.

§16

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

(2) Ab 1. Februar 1969 sind für die Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 2 HBVO — mit Ausnahme der Professoren bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit — folgende Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

1. die §§ 1 bis 9 und 15 bis 23 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677)